OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552076/8/SE - 552077/2**

Datum: **Linz, 1. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. Mag. O G und 2. Dr. M G, beide L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2021, GZ: BBV/FO200018, betreffend Abweisung einer Waldsperre nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2021, GZ: BBV/FO200018, festgesetzte Frist zur Entfernung der auf dem Grundstück Nr. 1, KG K, und auf dem Lageplan im gelb markierten Bereich befindlichen Sperreinrichtung mit 31. Jänner 2022 festgelegt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführer haben binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 81,60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2021, GZ: BBV/FO200018, wurde der Antrag von Mag. O G und Dr. M G (in der Folge kurz: die Beschwerdeführer) vom 14. Oktober 2020 auf Bewilligung der Errichtung einer befristeten Sperre einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1, KG K, im Ausmaß von ca. 4.000 m^2 zum Zweck der Wiederaufforstung und Naturverjüngung abgewiesen. Weiters wurde den Beschwerdeführern aufgetragen, die vorhandene Sperreinrichtung im gelb markierten Bereich des beiliegenden Lageplanes bis zum 15. April 2021 zu entfernen.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass keine Wiederbewaldungsfläche iSd § 33 Abs. 2 lit. c Forstgesetz 1975 vorliege.

I.2. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit E-Mail vom 17. Februar 2021 fristgerecht Beschwerde und beantragten die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführer brachten zusammengefasst Folgendes vor:
- Es liege eine Wiederbewaldungsfläche vor.
- Ein Teil der zu entfernenden Sperre befinde sich nicht auf einer Waldparzelle.
- Das vorgelegte Gutachten von DI E vom 28.11.2020, wonach 83 % der gegenständlichen Fläche noch keinen gesicherten Bestand mit einer Bewuchshöhe von 3 m aufweisen, sei nicht gewürdigt worden.
- Es sei das Recht auf Parteiengehör verletzt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. März 2021, eingelangt am 29. März 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten (zu konkret vorgegebenen Beweisthemen) ein. Der Amtssachverständige (in der Folge: ASV) führte am 17. und 28. Juni 2021 Lokalaugenscheine durch.

Das Gutachten vom 9. Juli 2021 wurde den Parteien gemeinsam mit der Ladung für die für 3. September 2021 anberaumte mündliche Verhandlung zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt wurde, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung, an der alle Parteien und der beigezogene forstfachliche ASV teilnahmen.

Die Parteien konnten jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 1, KG K. Das verfahrensgegenständliche Grundstück liegt in engem örtlichem Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Grundstück Nr. 7, mit dem Grundstück Nr. 3, KG K (x), auf dem das Wohnhaus und der Garten der Beschwerdeführer situiert ist. Westlich und südöstlich grenzen die Grundstücke Nr. 17, 11 und 14 an das Grundstück Nr. 1 an.
Im Südosten grenzt das Grundstück an einen Fichtenbestand auf dem Grundstück Nr. 2, KG K (x) an. Im Norden verläuft die Grenze entlang des G-baches. Die Trennung innerhalb des Grundstückes verläuft vom Süden, ungefähr dem südlichsten Punkt des Grundstücks nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem G-bach. Dieser Grundstücksteil hat ein Ausmaß von ca. 4.000 m^2.
Die gegenständliche Fläche auf dem Grundstück Nr. 1 ist mit einem ungleichmäßigen Laubholzbestand, vorwiegend mit Laubholz der I. und II. Altersklasse und Wuchshöhen von 5 bis 20 m räumdig bestockt. Die vorhandenen Baumarten sind überwiegend Hainbuche, Bergahorn und Birke. In der aufkommenden Naturverjüngung findet sich neben dem angeführten Laubholz auch vereinzelt Nadelholz wie Fichte, Weißkiefer oder Eibe. Die Naturverjüngung ist ungleichaltrig und weist Wuchshöhen von 10 – 70 cm (Sämlinge bis mehrjährige Jungpflanzen) auf.

Neben der Naturverjüngung sind auf dieser Fläche zusätzlich rund 50 veredelte Pflanzen mit Baumhöhen von 80 cm und 120 cm gesetzt worden und vorhanden. Die Freiflächen weisen eine dominante Kraut- und Strauchschicht auf und tendieren zur Verbuschung mit Hollunder und Faulbaum.

Das Grundstück ist entsprechend dem historischen Orthofoto aus dem Jahr 2010 im Kataster als Waldfläche ausgewiesen.

Laut dem aktuell gültigen Waldentwicklungsplan (WEP) Teilplan Bezirk Linz-Land, Mag. Linz – 1. Revision 2006 – befindet sich das verfahrensgegenständliche Grundstück in der Funktionsfläche Nr. X mit der Wertziffer x (Siehe Abb. 1). Die Waldausstattung der KG K liegt laut aktuellem Waldentwicklungsplan bei 28,06 %. Die durchschnittliche Waldausstattung Oberösterreichs liegt im Vergleich dazu bei 41,6 %.

Unabhängig von den lokalen Standortverhältnissen ist forstfachlich bei Wiederaufforstungen von einer durchschnittlichen Pflanzenanzahl von rund 2.500/ha (2 x 2 m) auszugehen.

Für die verfahrensgegenständliche Fläche, auf der schon zum Teil veredelte Pflanzen vorhanden sind und auch vereinzelt Bäume aus Naturverjüngung mit einer Höhe von 50 cm bis zu ca. 2,5 m stocken, ist die Anzahl von noch ca. 300 zu pflanzenden Bäumen bei einem Aufforstungsverband von ca. 3 x 3 m ausreichend, da der Platz zwischen den gesetzten Pflanzen von vorhandener Naturverjüngung abgedeckt wird und davon auszugehen ist, dass sich auf der Freifläche noch Anflug einstellen wird.

Der überwiegende Anteil der Verjüngung unter dem räumdigen Wald (Naturverjüngung und aufgeforstete Pflanzen) hat eine Wuchshöhe von weniger als 3 m.

Aufgrund der geringen Anzahl und zum Teil sehr schwachen, vorhandenen Naturverjüngung sowie der bis jetzt geringen Anzahl an gesetzten Pflanzen sowie aufgrund der Verunkrautung und der Tendenz zur Verbuschung ist die Kultur noch nicht als gesichert zu bewerten.

Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche sind vordringlich die Ergänzung der Aufforstung mit den von den Beschwerdeführern angeführten 300 Pflanzen in den vorhandenen Bestandeslücken und entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Verunkrautung und Verdämmung der Kultur für eine Sicherung der Kultur vordringlich erforderlich.

Bei entsprechenden Schäden durch Wild ist auch ein Schutz vor Verbiss- und Fegeschäden für die Sicherung der Kultur erforderlich, wobei forstfachlich auf der verfahrensgegenständlichen Fläche aufgrund der geringen Anzahl noch zu ergänzenden und zu schützenden Pflanzen ein Einzelschutz als ausreichend anzusehen ist. Ein Schutz der aufkommenden Naturverjüngung ist gegebenenfalls auch nur vereinzelt erforderlich.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der erforderlichen Pflege- und Schutzmaßnahmen wird eine durchschnittliche Bestandeshöhe von 3 m innerhalb von 3 Jahren bzw. Vegetationsperioden erreicht.

II.3. Das von den Beschwerdeführern vorgelegte Sachverständigengutachten vom 28. November 2020 (in der Folge: Privatgutachten) deckt sich hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiederbewaldungsfläche, lehnt Einzelschutzmaßnahmen aus finanziellen und arbeitstechnischen Gründen ab, wobei auf die Tatsache, dass konkret Bestandeslücken zu füllen sind nicht eingegangen wird.

Sowohl das - nach Durchführung von zwei Lokalaugenscheinen - vom ASV erstellte Gutachten vom 9. Juli 2021 (mit einer detaillierten Beschreibung der gegenständlichen Waldfläche) als auch seine fachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 3. September 2021 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht ist über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, lauten:

„Arten der Benützung

§ 33. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:
a) [...]
b) [...]
c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.
[...]

Benützungsbeschränkungen

§ 34. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperre).
(2) Befristete Sperren sind nur zulässig für folgende Flächen:
a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;

d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
e) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können.

(3) Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die

a) aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind;
b) der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen, wie Tiergärten oder Alpengärten, oder besonderen Erholungseinrichtungen, ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind;
c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.

(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer eine befristete Sperre von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, oder eine dauernde Sperre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, so hat er hiefür bei der Behörde eine Bewilligung zu beantragen. In diesem Antrag, dem eine Lageskizze anzuschließen ist, sind die Grundstücksnummer, der Sperrgrund und die beabsichtigte Dauer der Sperre und gegebenenfalls die Größe der zu sperrenden Waldfläche anzugeben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperre unumgänglich ist.

[...]

Behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen

§ 35. (1) Die Behörde hat Sperren

1. [...]
2. [...]
3. im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4

auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.

(3) Die Sperre ist unzulässig, wenn

a) Gründe gemäß den §§ 33 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,
b) in den Fällen des § 34 Abs. 4 durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 36 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann,

c) die Behörde festgestellt hat, daß der Waldeigentümer Vorschreibungen gemäß § 34 Abs. 8 nicht entsprochen hat.
(4) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind
[...]
e) der Waldeigentümer."

III.2. Das Grundstück Nr. 3 ist im Kataster zur Gänze als Wald ausgewiesen.
Die Beurteilung der Bewuchshöhe ist nicht nach einzelnen Vorwüchsen, sondern nach der durchschnittlichen Höhe der herrschenden Bestandesglieder auf der fraglichen Teilfläche vorzunehmen (vgl. VwGH 30.04.1992, 91/10/0014).
Die verfahrensgegenständliche Fläche weist eine geringe Bestockung und Naturverjüngung auf, weshalb eine Wiederbewaldungsfläche vorliegt.

Das Vorliegen einer Neubewaldungsfläche ist auszuschließen, da das Grundstück auch entsprechend dem historischen Orthofoto aus dem Jahr 2010 im Kataster als Waldfläche ausgewiesen war.

III.3. Der bloße Hinweis, es liege eine Wiederbewaldungsfläche vor, für die § 33 Abs. 2 lit. c ForstG 1975 ein Betretungsverbot besteht, reicht nicht aus für die Annahme, dass die Wiederbewaldung im konkreten Fall eine Sperre erfordert. Es ist daher zu prüfen, ob konkret ein Grund für die Zulässigkeit der Sperre gemäß § 35 Abs. 3 lit. a ForstG 1975 gegeben ist (vgl. VwGH 02.10.2007, 2006/10/0175).

III.4. Auf der gegenständlichen Fläche ist vordringlich die Ergänzung der Aufforstung in den vorhandenen Bestandeslücken erforderlich. Zur Sicherung der Kultur sind entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Verhinderung der Verunkrautung und Verdämmung der Kultur zu setzen. Aufgrund der geringen Anzahl der noch zu setzenden und zu schützenden Pflanzen sowie der noch aufkommenden Naturverjüngung ist ein Einzelschutz aus forstfachlicher Sicht ausreichend. Für die Sicherung der Kultur bedarf es daher im konkreten Fall keiner Waldsperre.

Wenn die Beschwerdeführer einwenden, dass im Privatgutachten eine Zäunung für die Sicherung der Kultur empfohlen wird, weil Einzelschutzmaßnahmen finanziell und auch arbeitstechnisch unverhältnismäßig seien, insbesondere da bei zeitlicher Belassung des bestehenden Zaunes keine weiteren Kosten anlaufen würden, so ist dazu Folgendes festzuhalten:

Forstfachlich ist bei der Wiederaufforstung von einer durchschnittlichen Pflanzenzahl von rund 2.500/ha auszugehen. Bei einer Fläche von 4.000 m^2 ist das eine Pflanzenanzahl von 1.000.

Die von den Beschwerdeführern geplante Anzahl von ca. 300 noch zu pflanzenden Bäumen (wovon 50 nach der Beurteilung des Privatsachverständigen bereits als

gesichert gelten) ist für die Ergänzung der Aufforstung der vorhandenen Bestandeslücken aus forstfachlicher Sicht ausreichend, da zum Teil veredelte Pflanzen vorhanden sind und auch vereinzelt Bäume aus Naturverjüngung mit einer Höhe von 50 cm bis zu ca. 2,5 m stocken. Eine gänzliche Sperre der 4.000 m^2 großen Fläche für die Sicherung von 3/10 der noch erforderlichen Bäume wäre weit überschießend, insbesondere unter dem Aspekt, dass aus forstfachlicher Sicht Einzelschutzmaßnahmen ausreichend sind.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der erforderlichen Pflege- und Schutzmaßnahme wird eine durchschnittliche Bestandeshöhe von 3 m innerhalb von 3 Jahren bzw. Vegetationsperioden erreicht. Die beantragte Dauer der Waldsperre von 10 Jahren wäre zudem unverhältnismäßig.

Die Beschwerde war daher unter Neufestsetzung der Frist zur Entfernung der vorhandenen Sperreinrichtung als unbegründet abzuweisen.

III.5. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden ex lege aufschiebende Wirkung, weshalb der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage", bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für die Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung insgesamt vier (angefangene) halbe Stunden. Von den Beschwerdeführern sind insgesamt Kommissionsgebühren in Höhe von 81,60 Euro (20,40 Euro x 4) zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig und existieren diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer